

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**
- ▶ **Genehmigung und Wirksamkeit der 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich Südlich Weseler Straße / Östlich Hohe Geist**
- ▶ **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 572: Albachten – Südlich Weseler Straße / Östlich Hohe Geist I**
- ▶ **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 602: Albachten – Östlich Lindenallee / nördlich Freie Flur**
- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster zur Behandlung von Bienenvölkern gegen die Varroose (Varroose)**
- ▶ **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 5 Absatz 4 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Bundestagswahlkreises 129 - Münster zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 findet am

Freitag, den 30. Juli 2021 um 15 Uhr im Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

statt. Die Sitzung ist öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/-innen beschlussfähig.

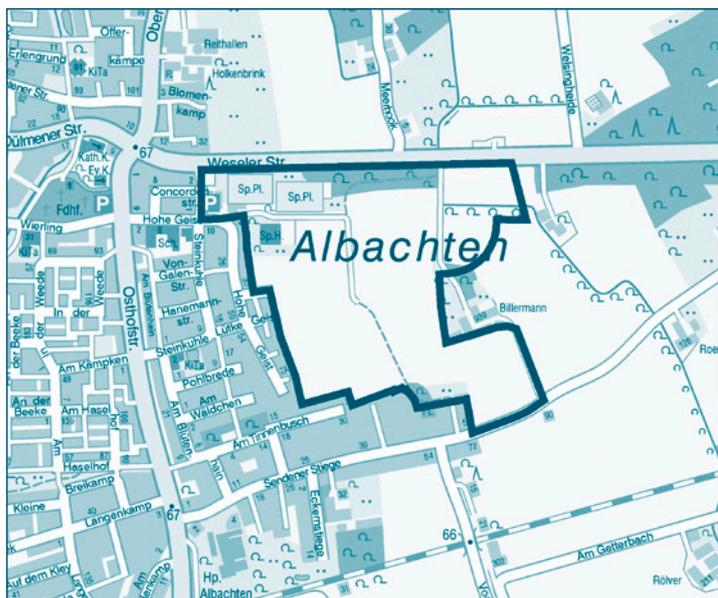
Münster, den 6. Juli 2021

I.V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat und stellv. Kreiswahlleiter

Genehmigung und Wirksamkeit der 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich Südlich Weseler Straße / Östlich Hohe Geist



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 17.03.2021 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich Südlich Weseler Straße / Östlich Hohe Geist.

Münster, den 23. 06.2021

Bezirksregierung Münster A

Az.: 35.02.01.500-001/2021.0002.2/21

L.S.

im Auftrag

W. Rieger“

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Plan und die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behör-

denbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 64. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

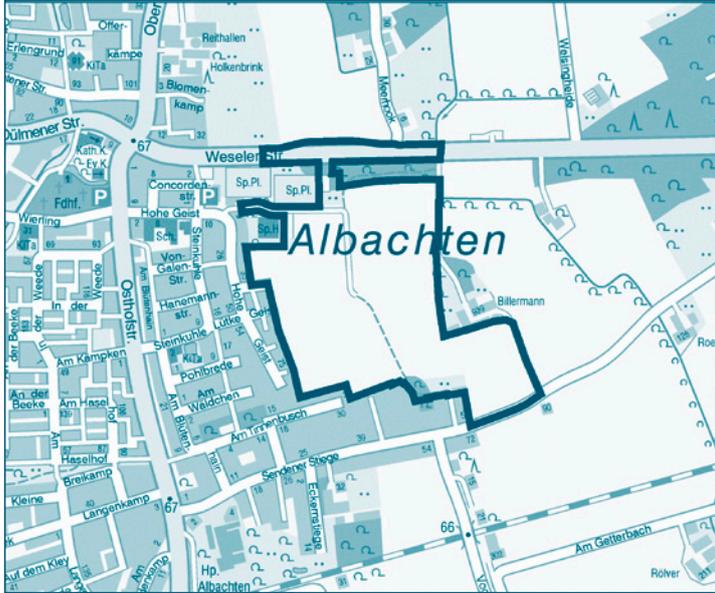
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 5. Juli 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 572: Albachten – Südlich Weseler Straße / Östlich Hohe Geist



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich des Bebauungsplans Nr. 572

Der vom Rat der Stadt Münster am 23.6.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 572 Albachten – Südlich Weseler Straße / Östlich Hohe Geist wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 572 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 572 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 572 treten Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 466: Albachten – Sportzentrum / Hohe Geist, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs da-

durch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

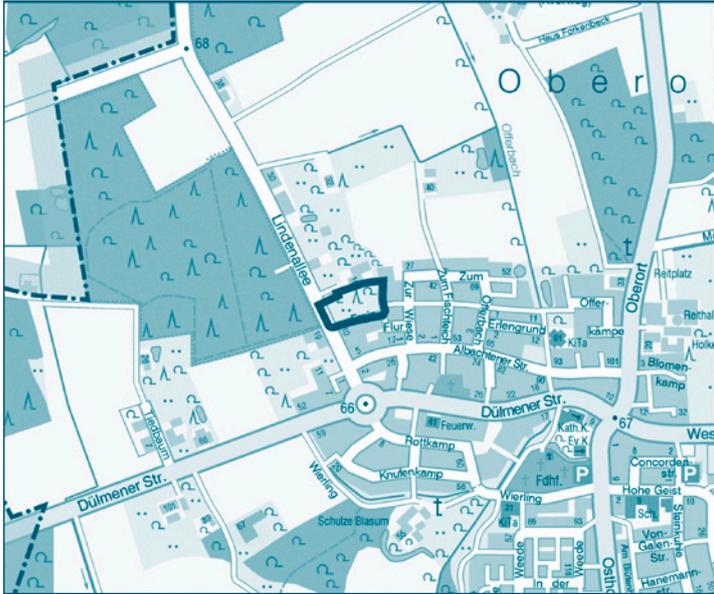
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 5. Juli 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 602: Albachten – Östlich Lindenallee / nördlich Freie Flur



Übersichtsplan Nr. 3

Bereich des Bebauungsplans Nr. 602

Der vom Rat der Stadt Münster am 23.6.2021 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 602: Albachten – Östlich Lindenallee / nördlich Freie Flur wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 602 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 602 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 5. Juli 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Allgemeinverfügung der Stadt Münster zur Behandlung von Bienenvölkern gegen die Varroatose (Varroose)

Zum Schutz gegen die Varroatose wird angeordnet:

- I. Alle Bienenstände in der Stadt Münster sind in folgenden Zeiträumen gegen Varroamilben zu behandeln:
Sommerbehandlung: 19.7. – 20.8.2021
Herbstbehandlung: 20.9. – 8.10.2021
Für die Behandlung dürfen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden, die Behandlung ist entsprechend der Vorgaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen.
Bei Bedarf ist eine Liste der für die Varroabehandlung zugelassenen Arzneimittel beim Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster erhältlich.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung dieser Verfügung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Zuständigkeit der Stadt Münster für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Tierseuchenverordnungen.

Für eine Anordnung der Behandlung der Bienenvölker durch das Gesundheits- und Veterinäramt ist vom Gesetzgeber ein Ermessen eingeräumt worden. Nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage bin ich im Ergebnis zu der Entscheidung gelangt, dass eine Behandlung aller Bienenvölker zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Varroatose erforderlich ist.

Bei der Varroamilbe handelt es sich um einen Parasiten, von dem Völker der Honigbiene befallen werden können. Die Milbe befällt primär die Bienenbrut, nachhaltig wirkt sie sich aber auch auf die adulte Bienen aus und beeinträchtigt diese in ihrer Leistungs- und Lebensfähigkeit, so dass diese ihre Aufgaben im Bienenstock nicht mehr wahrnehmen können. Problematisch an der Varroatose ist insbesondere auch, dass sie im Regelfall Sekundärinfektionen durch Viren, Bakterien und Pilzbefall nach sich zieht.

Ohne Bekämpfung kann die Varroatose zur Schwächung und schließlich nach wenigen Jahren zum Zusammenbruch des gesamten Bienenvolkes führen. Weiterhin ist

durch den Bienenflug eine Ansteckung zwischen Bienenvölkern durch Weiterverbreitung der Varroamilbe möglich, so dass von einem betroffenen Volk Gefahren für die Bienenpopulation eines großen Gebietes ausgehen.

Die Varroamilbe ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet und stellt daher ein großes Gesundheitsproblem für alle Bienenvölker dar. Es ist davon auszugehen, dass nahezu jedes Bienenvolk in Deutschland von Varroamilben befallen ist, ohne jährliche intensive Bekämpfungsmaßnahmen treten Schäden bei den Bienenvölkern auf und nach 2 – 3 Jahren gehen die betroffenen Bienenvölker ein.

Um einer Weiterverbreitung der Milbe in den einzelnen Bienenvölkern und letztlich in der gesamten Bienenpopulation in der Stadt Münster entgegenzuwirken, ist es angemessen, die Behandlung aller Völker in der Stadt Münster anzuordnen. Andere Maßnahmen, die in gleichem Maße dazu beitragen, die Ausbreitung der Varroamilbe wirkungsvoll zu bekämpfen, gleichzeitig jedoch in geringerem Maße in Ihre Rechte eingreifen, sind mir nicht ersichtlich.

Ihr privates Interesse, die Kosten und den Aufwand der notwendigen Behandlung zu vermeiden, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirkungsvollen Parasitenbekämpfung als geringfügiger eingestuft werden. Der mit der Anordnung verbundene Eingriff in Ihre Rechte als Tierhalter ist daher als verhältnismäßig zu beurteilen und von Ihnen hinzunehmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse. Wenn eine Klage gegen diese Verfügung eine aufschiebende Wirkung hätte, würde die erforderliche Behandlung der Bienenvölker bis zur Entscheidung des Verfahrens durch ein Urteil eines Verwaltungsgerichtes unterbleiben. In diesem Zeitraum würden Bienenvölker geschädigt und die Varroamilbe ungehindert weiterverbreitet. Zum Schutz und zur Erhaltung gesunder und leistungsfähiger Bienenvölker überwiegt das öffentliche Interesse an einer wirkungsvollen Parasitenbekämpfung überwiegt gegenüber Ihrem Interesse, durch die Einlegung eines Widerspruchs eine aufschiebende Wirkung erzielen zu können.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragen, dass die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt wird.

Die Klage und den Antrag können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 8. Juli 2021
Der Oberbürgermeister
i.A.
Stefanie Hellwinkel
Abteilungsleiterin

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verlegung des Gewässers Nr. 332846 in Münster-Kinderhaus im Bereich des Geländes der ehemaligen Gärtnerei Moldrickx

Az.: 67/00AO/009191

Im Bereich des ehemaligen Gärtnereigeländes soll ein neues Wohnquartier entstehen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den durch das Gebiet verlaufenden Gewässerabschnitt des Gewässers Nr. 332846 auf einer Bestandslänge von rund 510 m zu verlegen. Derzeit ist das Gewässer im Plangebiet auf einer Länge von ca. 418 m verrohrt, im Übrigen in Teilstücken offen geführt. Es ist geplant, das Gewässer im Anschluss an die südlich des Eimermacherweges bestehende Offenlage auf einer Länge von 46 m weiter offen zu führen. Anschließend wird das Gewässer verrohrt Richtung Osten geführt, wo es im Bereich unter der Westhoffstraße wieder an die bestehende Verrohrung angeschlossen wird. Der Planbereich ist mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplant, der den verrohrten Verlauf des Gewässers innerhalb der neuen Straße vorgibt. Die angrenzenden Flächen sind als Bauplätze ausgewiesen. Eine längere Offenlage ist vorliegend nicht realisierbar. Die neue Gewässerstrecke wird eine Länge von ca. 407 m haben.

Der Plan für die Verlegung des Gewässers wird im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entschieden. Im Rahmen des Verfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Diese hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, da das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die allgemeine Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG. durchgeführt.

Das Plangebiet ist aktuell ein brachliegendes Gärtnereigelände. Das bestehende Gewässer weist aufgrund der überwiegenden Verrohrung und nur partiellen, auseinanderliegenden Offenlagen ohne höherwertige Strukturen eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Die neue Offenlage des Gewässers folgt direkt im Anschluss an die bestehende Offenlage oberhalb des neuen Gewässerlaufs. Insgesamt wird hierdurch eine größere zusammenhängende Offenlage erreicht. Das Verhältnis zwischen Offenlage und Verrohrung verändert sich im Planbereich nicht. Die neue Offenlage wird mit standortgerechten bodenständigen Gehölzen bepflanzt. Durch die neue Verlegung des Gewässers entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 590 werden Flächen für dringend benötigten Wohnraum erschlossen. Eine Offenlegung des gesamten Gewässers bis zur Einmündung in den Kinderbach ist auf absehbare Zeit nicht realisierbar, da das Gewässer im weiteren Verlauf verrohrt unter dem Zentrum des Stadtteils Kinderhaus verläuft. Der Hochwasserschutz ist bis zu einem 100jährigen Hochwasser nachgewiesen.

Es entstehen demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Münster, den 30. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
i.V.
Matthias Peck
Stadtrat

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **30.7.2021** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:

Tel.: 0251 492 1303

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Jonas Prause, Bernhard-Poether-Str. 48, 48165 Münster	18.6.21	20.30.0210 - 01/21	Bescheid
Henryk Markiewicz, Rigaweg 1,48159 Münster	30.6.2021	32.22.RE MS-ZQ812	Bescheid
Mathias Meczele, Heisstraße 10,48145 Münster	30.6.2021	32.22.RE MS-YB767	Bescheid
Francesco Esposito, Schützenstraße 29, 48143 Münster	1.7.2021 1.7.2021	32.22.RE MS-AV5462 32.22.RE MS-EF13	Bescheid 1 Bescheid 2
Fabijan Heinhold, Alt Angelmodde 2C,48167 Münster	1.7.2021	32.22.RE MS-UB894	Bescheid
David Akopyan,Steinfurter Straße 73, 48149 Münster	1.7.2021	32.22.RE MS-EZ1992	Bescheid
Sarkozi Zsolt, Friedrich-Ebert-Straße 1, 48153 Münster	6.7.2021	59.2406.479098	Bescheid
Massimiliano Carulli,Königsberger Straße 136, 48157 Münster	9.7.2021	32.22.RE MS-MX999	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.